

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

18.5.1817 (Nr. 137)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 137. Sonntag, den 18. Mai. 1817.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 26. Sitzung am 5. Mai.) — Frankreich. — Italien. (Neapel.) — Oestreich. — Rußland. (Grundsätze für die Gesellschaft israelitischer Christen.) — Schweiz. — Spanien.

Deutsche Bundesversammlung.

(Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 26. Sitzung am 5. Mai.) Der Hr. Präsidialgesandte fuhr fort: 4) So wie daher der Vorschlag, die Austrägalinstanz mit Vorbehalt der etwa einzuholenden Belehrung aus der Mitte der Bundesversammlung im Voraus zu bestimmen, nicht ganz die notwendigen Rücksichten zu befriedigen scheint, so entspricht es jedoch eben so dem Art. 11 der Bundesakte, als auch dem würdevollen Standpunkte sämtlicher deutschen Regierungen, daß nur die Bundesversammlung, und keine auswärtige Behörde, unmittelbar als Austrägalinstanz erscheine. Um nun diese verschiedenen Rücksichten möglichst zu vereinigen, scheint es mir 5) am angemessensten, wenn binnen einem festzusetzenden Zeitraum etwa von 8 oder 14 Tagen, als unersprekliche Frist vom Tage an gerechnet, wo der zur Vermittlung angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige dieses mißlungenen Versuches bei dem Bundestage gemacht hat, der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorschlägt, aus welchen dieser eines binnen gleichen 8 oder 14 Tagen zum Richter wählt. Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat. In dieser Hinsicht ist nur der Grundsatz auszusprechen, daß alsdann jedesmal die dritte oberste Justizstelle des betreffenden Bundesglieds als gewählte Austrägalinstanz zu betrachten sey. Damit aber zugleich dieser Gerichtshof nach obigen Bemerkungen nicht als eine Landesstelle, sondern nach Ableitung und Bestimmung des Art. 11 im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermög deren Auftrags, eintrete, so hat diese Versammlung nach jener vorgängigen Wahl dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung bekannt zu machen, und ihm den Auftrag zur Vollziehung der Bundesakte als Austrägalinstanz zu erteilen. Sämtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind folglich als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägalinstanz gewählt, und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich

dazu beauftragt wird. Auf diese Art finde ich alle Rücksichten vereint, welche unter 3 und 4 über die wesentlichen Bedingungen dieser Austrägalinstanz bemerkt wurden. Die Uebernahme des Austrägalauftrags von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist übrigens als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanzübernahme enthalten würden, könnten zu deren Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrags an, bei der Bundesversammlung vorzubringen. Dieser also eintretende oberste Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruieren, und das Urtheil zu schöpfen, sey es nun ein definitives, oder entscheidendes Zwischen-Erkenntniß. Im letztern Falle wird die Instruktion alldort fortgesetzt, im erstern aber kann das geschöpfte Erkenntniß entweder: a) vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnet werden, wo also dieser Gerichtshof dem Bundestage nur demnächst die Akten und das Urtheil zur Kenntniß, und um auf dessen Befolgung halten zu können, zuzuführen, oder aber b) es könnte auch das geschöpfte Urtheil nebst den Akten der Bundesversammlung vom obersten Gerichtshof mit Bericht zugesendet, und von diesem sodann von einem Ausschusse den Parteien eröffnet werden. Der übrigen H. H. Bundesgesandten mögen einen dieser Wege auswählen; der letztere dürfte, nach diesseitigem Ermessen, am geeignetesten seyn. 6) Diese seither begutachtete Konstituierung einer wohlgeordneten Austrägalinstanz ist jedoch allein nicht hinreichend, um dem Zwecke einer guten und Vertrauen verdienenden Rechtspflege in Ereitigkeiten der Bundesglieder unter sich zu entsprechen, sondern folgende Bestimmungen scheinen noch notwendig als organische Anordnungen gleichzeitig festgesetzt werden zu müssen: a) Die Prozeßinstruktion geschieht nach der Prozeßordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtsachen verhandelt werden. b) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung beson-

Derer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten. c) Das Erkenntnis in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift erfolgen. Sollte es Ausnahmsweise nicht thunlich scheinen, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägalinstanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs alldort anzuzeigen, und die Billigung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen. d) Das Erkenntnis ist gemäß des Art. 11 der Bundesakte für die streitenden Theile verbindlich. Es entspricht jedoch den natürlichen unabänderlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß das Rechtsmittel der Restitution *ex capite novorum* statt finden müsse. Zugleich aber ist ein billiger Zeitraum ausdrücklich festzusetzen, binnen welchem dieses Rechtsmittel einzuwenden wäre. e) Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches sodann dem obersten Gerichtshofe, wo die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo über die Stattbarkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und sodann die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist. Die Meinung mehrerer Rechtsgelehrten, welche selbige zur ersten Instanz verweisen, ist hier, wo immer nur eine Instanz statt findet, nicht anwendbar, hingegen die Instruktion und Entscheidung von derselben Instanz über die *noviter reperta* eben so den Geschäften selbst beförderlich, als auch der hier ganz anwendbaren Analogie dieses Rechtsmittels bei den vormaligen höchsten Reichsgerichten vollkommen entsprechend. f) Einige andere Fragen, nämlich, von welchem Zeitpunkt an die zur Anwendung dieses Rechtsmittels der Restitution festzusetzende Frist zu laufen anfangt; ferner, welche Befugnisse der Ausführung bei diesem Rechtsmittel zustehen, ob und in welcher Art ein Restitutionsseid abzulegen sey, und endlich, ob und in wie fern dieses Rechtsmittel suspensive Kraft haben soll, diese sämtlichen Fragen glaube ich hier nur in der Absicht andeuten zu sollen, um selbige als zu einem eignen gutachtlichen Vortrage geeignet zu erachten, und zur Bestimmung anzusetzen. Preussen: Da diejenige Ansicht, welche in der Proposition des präsidirenden Hrn. Gesandten ad 5 u. f. erörtert worden, sowohl mit meiner in Beziehung auf das Notat vom 3. März vor Eintritt der Ferien bereits vertraulich eröffneten Privatansicht, als mit der seitdem erfolgten des kön. preuß. Hofes völlig übereinstimmt, so wird preussischer Seits eben jener Ansicht auch jetzt als derjenigen beigetreten, in welcher das allein angemessene Mittel zu liegen scheint, dasjenige, was die Natur der Sache hierunter an die Hand giebt, mit der Vorschrift der Bundesakte in Einstimmung zu bringen, und findet der Gesandte auch die hinzugefügten Modifikationen zu Ausführung dieses Mittels der Sache in so fern völlig entsprechend, als es dahin wirken, daß dasjenige, was durch die

Bundesversammlung selbst hierunter nicht unmittelbar geschehen kann, doch überall unter ihrer Autorisation oder in ihrem Auftrage verrichtet werde. Da übrigens, wenn man die Einrichtung ad 5 u. f. annimmt, zu erwarten steht, daß, wenn man nicht von Seiten der Versammlung sogleich nach den Fällen unterscheidet, ein Theil der streitigen Fälle von den Gerichtshöfen, als zu ihrer Entscheidung nicht geeignet, an die Versammlung zurückkommen müsse, so scheint dem Gesandten das letzte Resultat der Sache, so wie er solches bereits früher bemerkt hat, darauf hinauszugehen, daß im Voraus darauf gerücksichtigt werde, demnach die Austrägalinstanz (in so fern man zuerst das ganze Mittel der Entscheidung bei Streitigkeiten der Bundesglieder damit bezeichnet) in Kompromißentscheidungen bei der Bundesversammlung, und in Austrägalansprüche bei den Gerichtshöfen zerfalle, je nachdem die Gegenstände für Einleitung eines förmlichen Rechtsganges (wie in privatrechtlichen Streitigkeiten) oder für einfache Entscheidung ohne denselben (wie in völkerrechtlichen und bundesstaatsrechtlichen Angelegenheiten) geartet sind.

(Fortsetzung folgt.)

Frankreich.

Paris, den 14. Mai. (König.) Gestern und vorgestern hat der König mit dem Herzog von Richelieu gearbeitet. An beiden Tagen hörten Se. Maj. die Messe in der Schlosskapelle, und machten des Nachmittags Spazierfahrten. — Der hier angekommene spanische Infant, Franz de Paula, hat gestern den Besuch des Herzogs von Orleans und des Herzogs von Richelieu empfangen. Se. kön. Hoh. sind in dem Hotel d'Empire abgestiegen. In Ihrem Gefolge befinden sich der Gen. Graf de Cosa-Sarria, der Oberst Guerro de Torres, und der Almosenirer de Florez. — Am 11. d. Abends ist der Herzog von Wellington mit seiner Gemahlin zu Calais ans Land gestiegen. Er hat zu St. Omer übernachtet, und wurde am folgenden Tage zu Cambrai erwartet. — Die hiesigen Blätter sind seit einigen Tagen größtentheils mit einem Verschwörungsprozeß angefüllt, der seit dem 6. d. vor dem außerordentlichen Assisengericht zu Bordeaux verhandelt wird. Die Zahl der Angeklagten belauft sich auf 28, wovon 8 abwesend sind. Als Haupt der Verschwörung figurirt der ehemalige Donaukenntenant Randon. Er war im Jahr 1814 Bonaparte nach Elba gefolgt, von wo er aber, da er die erwartete Beförderung nicht erhielt, heimlich nach Piombino entflohen, und bald darauf nach Frankreich zurückkehrte. Er wurde nun bei den Donauen angestellt, nahm aber im Aug. des Jahres 1816 seine Entlassung, und begab sich nach Bordeaux, wo er sich für den Marschall Bonaparte's, Alby-Deu, ausgab, und unter seinen Vertrauten sich Lieutenant des Kaisers, Gouverneur en Chef der allgemeinen Insurrektionsorganisation, nannte. — Am 13. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 68 1/2, und die Bankaktien zu 1365 Fr.

I t a l i e n.

Neapel, den 26. Apr. (Erdbeben ic.) In der Nacht vom 17. d. verspürten wir hier ein Erdbeben, das sich längst den Apenninen hin erstreckte. Die elektrische Flüssigkeit, welche dieses Erdbeben zu verursachen schien, verbreitete sich von den Ketten dieses Gebirges bis in unsere Gegend. Vor und nach der Erscheinung fiel eine Menge Schnee. Während des Erdbebens war die Luft heiter und ruhig, aber die Atmosphäre mit einem schwefelichen Geruche erfüllt. Diese Naturbegebenheit verursachte zwar großen Schrecken, aber keinen Schaden. — Der Aena soll mehrere neue Mündungen erbsuet, das Strädtchen Nicosi mit Lava bedekt, und Catania bedroht haben.

D e s t r e i c h.

Wien, den 11. Mai. Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 330 Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 334 (Abends zu 330).

R u s s l a n d.

Petersburg, den 25. Apr. Die heutige Petersburger Zeitung enthält folgende Grundsätze für die Gesellschaft israelitischer Christen: Um den Hebräen, welche die christliche Religion, von was für einem Glaubensbekenntniß es auch sey, annehmen, einen ruhigen und sicheren Aufenthalt im Schoße des russischen Reichs zu verschaffen, haben Wir ihnen erlaubt, eine besondere Gemeinde, unter dem Namen, der Gesellschaft israelitischer Christen, zu bilden. Um die Glieder dieser Gemeinde zur Arbeitsamkeit, zum Erwerbseiß und zu andern gemeinnützigen Beschäftigungen desto mehr zu ermuntern, bestimmen Wir zu ihrer Richtschnur folgende Grundsätze: 1) Der israelitischen Christengemeinde werden von der Regierung unentgeltlich und zu erblichem Besitze Ländereien zur Bebauung und zur häuslichen Wirtschaft angewiesen werden. Diese Ländereien werden nicht einem Individuum insbesondere, sondern allen insgesamt vertheilt, und können daher weder verkauft, noch vererbt werden, noch auf sonst eine Weise in andere Hände übergehen, sondern verbleiben ausdrücklich stets das Eigenthum der ganzen Gemeinde. 2) Auf diesen ihnen angewiesenen Ländereien können sie sich nach Gutdünken auf eigne Kosten anbauen, können Dörfer, Flecken und Städte nach ihrem Bedürfnisse und ihren Mitteln aufführen; auch hängt es ganz von ihrem Willen ab, ob sie sich zusammen oder abgesondert ansiedeln wollen, falls sie nur nicht aus den Verhältnissen zur Gemeinde treten, zu welcher alle gleich gehören müssen. 3) Sämtlichen Gliedern der Gesellschaft israelitischer Christen, sowohl den in diese Gemeinde eintretenden, als ihren Nachkommen, wird ohne Unterschied der Konfession auf gleiche Weise völlige Glaubensfreiheit gestattet, und jede Konfession kann ihren Gottesdienst nach den Grundsätzen und den Gebräuchen ihrer Kirche

halten. Zu diesem Behuf können alle christliche Konfessionen, die zu dieser Gemeinde gehören, Kirchen, Schulen, Lehr- und andere gottgefällige Anstalten erbauen, und nach ihren Grundsätzen und Gebräuchen einrichten. 4) Die Gesellschaft israelitischer Christen wird unter Unserm Schutze stehen, und einzig von dem, zu ihrer Vorsorge hieselbst zu Petersburg errichteten Komite' abhängen, welches verpflichtet ist, für den Wohlstand derselben Sorge zu tragen, und welchem allein in den Angelegenheiten derselben Rechenschaft abgelegt wird. Keiner Ortsobrigkeit an dem Orte, wo jene Gemeinde sich niederläßt, wird daher irgend eine Befugniß über dieselbe zustehen, sie sich auch nicht in die Angelegenheiten derselben zu mischen haben. Die an den Orten der Niederlassung dieser Gemeinde anzustellenden Geistlichen wenden sich in allen erforderlichen Fällen an gedachtes Komite' nach derselben Grundlage, wie solches an andern Orten unter den in Rußland angesiedelten Kolonisten statt findet. 5) Zu ihrer innern Verwaltung wird der Gemeinde gestattet, eine eigene Behörde, unter dem Namen, Verwaltung der Gesellschaft israelitischer Christen, zu errichten, welche aus zwei aus ihrer Mitte erwählten, und von gedachtem Komite' bestätigten Vorstehern und vier Beisitzern bestehen wird. Diese Verwaltung, welcher ihr eigenes Siegel zu führen gestattet wird, muß auf alle Weise für das Wohl der Gemeinde sorgen, und über die zwischen den Gliedern derselben etwa obwaltenden Mißlichkeiten und Streitigkeiten, und über ihre Beschwerden entscheiden. Was dagegen Vermögens-, Nachlassenschafts- und ähnliche Streitsachen Einzelner betrifft, so wie Kriminalfachen und persönliche Verbrechen, so werden selbige nach den allgemeinen Reichsgesetzen von den dafür errichteten Gerichtsbehörden untersucht und entschieden. Jene Verwaltung hat bei sich in ihren Niederlassungen ihre eigene Polizei zur Aufrechterhaltung der Ruhe und der guten Ordnung in allen unter ihr stehenden Ortschaften einzuführen, und ist überdies verpflichtet, ein wachsameres Auge über die sittliche Führung eines jeden Gliedes der Gemeinde zu haben. Widerspenstige, ungehorsame und ausschweifende Personen aber, die den andern zum Aergerniß dienen, hat sie aus der Gemeinde auszuschließen, nachdem sie darüber vorläufig dem Vorsorgekomite' der Gesellschaft israelitischer Christen, eben so wie über jedes in die Gemeinde neu aufzunehmende Glied, Bericht erstattet hat. Der aus der Gemeinde Ausgeschlossene wird zugleich aller derselben verliehenen Rechte und Vortheile verlustig.

(Beschluß folgt.)

S c h w e i z.

(Geschenk des russ. Kaisers ic.) Mit dem Geschenk Sr. Maj. des russ. Kaisers, sagt die Schaffhauser Zeit. vom 17. d., hat es seine Richtigkeit; nur ist dasselbe nicht bloß für den Kanton Appenzell, sondern auch für die Kantone St. Gallen und Glarus bestimmt. Der russ. Gesandte befindet sich wirklich wegen dieser Angez-

legenheit in Zürich. — Am 13. d. verbrannten im Dorfe Seengen am Hallwyssee, Kantons Nargau, 21 Häuser. Vierzig Haushaltungen wurden durch dieses Unglück betroffen, das einzig durch einige Knaben, die in der Nähe eines mit Stroh gedeckten Hauses ein Feuer angezündet hatten, verursacht worden war.

Spanien.

Madrid, den 1. Mai. (Verhältnisse mit Portugal.) Die zwischen unserer Regierung und dem Hofe von Rio-Janeiro obwaltenden Irrungen scheinen eine

ernsthafte Wendung zu nehmen. Gerüchten zufolge, die in Umlauf sind, wird unverzüglich eine bedeutende Truppenzahl in den Provinzen Leon und Estremadura, unter den Befehlen der Generale Castanos und Elio, zusammengezogen werden. Schon sollen 12 Infanterie- und mehrere Kavallerieregimenter Befehl zum Aufbruch erhalten haben, und aus Segovia ein Artilleriekorps auf dem Marsche nach Badajoz seyn. — Die neuesten Nachrichten aus Aragonien lauten völlig beruhigend. (Aus franzöf. Blättern.)

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Bitterungs-Beobachtungen.

17. Mai	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{7}$	27 Zoll 10 Linien	10 $\frac{3}{8}$ Grad über 0	70 Grad	Südwest	Regen
Mittags $\frac{1}{3}$	27 Zoll 10 $\frac{1}{8}$ Linien	13 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	61 Grad	Süd	veränderlich mit Gewitterregen
Nachts $\frac{1}{11}$	27 Zoll 10 $\frac{1}{8}$ Linien	11 Grad über 0	64 Grad	Nordost	Aufheiterung

Bekanntmachung.

In den Monaten März und April sind an milden Beiträgen für die bedürftigsten Bewohner der hiesigen Amts- und Rheinorte eingegangen:

Von einer hohen Hand für Welsch-neureuth	66 fl. — fr.
Von Handelsmann D. in Karlsruhe	14 fl. — fr.
Von Hrn. Friedrich S.	12 fl. 49 fr.
Von dem Musikverein des Museums in Karlsruhe	158 fl. 34 fr.
Von Hrn. F. W. F. in Karlsruhe	4 fl. 3 fr.
Zusammen	225 fl. 26 fr.

Davon erhielten die Armen zu

1) Darlanden	25 fl. — fr.
2) Eggenstein	35 fl. — fr.
3) Friedrichthal	20 fl. 23 fr.
4) Linkenheim	30 fl. — fr.
5) Schrbck	20 fl. — fr.
6) Welschneureuth	91 fl. — fr.

Zusammen 221 fl. 23 fr.

Es blieben noch 4 fl. 3 fr. zur weitem Verwendung übrig, welches, unter öffentlicher Dankbezeugung für jene wohlthätige Gaben, hierdurch bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 14. Mai 1817.

Großherzogliches Landamt.

Literarische Anzeigte.

Von der geistreichen französischen Schriftstellerin Mad. de Staël Holstein sind in der Braun'schen Buchhandlung in Karlsruhe folgende Werke in wohlfeilen Ausgaben zu haben: Corinne ou l'Italie. Cinquième Edition. 3 Vol. Paris 1817. Preis 5 fl. 20 fr.

Delphine. 6 Vol. Paris 1817. Preis 8 fl.
Lettres et Pensées du Maréchal Prince de Ligne. Troisième Edition. Paris 1817. Preis 2 fl. 40 fr.

Reibshelm. [Bau- und Handwerksholz-Verkauf.] Dienstag, den 20. Mai, werden in dem Reibshelmer Gemeindegeld über hundert der schönsten gesunden Eichen, welche zu Polländer-, Handwerks- und Bauholz zu verwenden sind, in öffentliche Steigerung gebracht. Die Kauflustigen wollen sich Morgens 9 Uhr im Orte Reibshelm, von wo sie auf den Platz gewiesen werden sollen, beliebig einfanden. Eppingen, den 6. Mai 1816.

Großherzogliches Forstamt Bretten.
v. Münzesheim.

Mannheim. [Tapeten.] Martin Sartori dahier erwirbt das in seinem Wohnhaus, Lit. C 1 Nr. 1, dem Kaufhaus über, zum Verkauf befindliche vollständige französische Papiertapetenlager; bei der neuen geschmackvollsten Auswahl verspricht derselbe die äusserst billigsten Preise, und bittet um geneigten Zuspruch.

Karlsruhe. [Anzeige.] Holländisches Beindhl, vorzüglich guter Qualität, zum Ausstreichen, ist zu haben bei Karlsruhe, den 12. Mai 1817.

Schmieder und Kuestin.

Pforzheim. [Anzeige.] Unterzeichneter hat die Ehre, alle resp. Reisende zu benachrichtigen, daß er sein Gasthaus zum Troppen, welches bisher verlehrt gewesen, seit dem Monat Dezember für eigene Rechnung übernommen, neu eingerichtet, und für billige sowohl, als reinlich und prompte Bedienung Sorge tragen wird.

Pforzheim, den 1. Mai 1817.

Posthalter Becker,
zum Troppen.

Karlsruhe. [Logis-Veränderung.] Meinen respect. Bekannten dient zur Nachricht, daß ich nunmehr mein eigenes Haus in der Blumengasse, Nr. 5, bezogen habe.

Karlsruhe, den 12. Mai 1817.

Sommerlott,
Großherzogl. Regimentsquartiermeister.